

Gemeindenachrichten Weibern



Aus dem Inhalt:

Seite 2 - 3 Amtliche Mitteilungen
Seite 4 Stellenausschreibung

**Der Bürgermeister
die Gemeinderäte sowie
die Gemeindebediensteten
wünschen der Bevölkerung
der Gemeinde Weibern
einen schönen und
erholsamen Sommer 2019.**

Saisonkarten Badeseen

Die Badesaison hat bereits begonnen. Bis 31. August ist die Benützung der Parkplätze mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr beim Badeseen gebührenpflichtig. Das Ticket kostet im o.a. Zeitraum € 3,--. Besonders hingewiesen wird, dass die Automaten keine Geldwechselfunktion aufweisen. Bitte nehmen Sie ausreichend Kleingeld mit!

Alternativ können Saisonkarten erworben werden, die am Gemeindeamt und beim Kiosk am Badeseen zum Preis von € 30,-- erhältlich sind. Für die Bewohner der Verbandsgemeinden Geboltskirchen, Hofkirchen/Tr. und Weibern gilt ein ermäßigter Preis von € 20,--. Ab 01. August werden diese Saisonkarten zum halben Preis abgegeben.

Einladung Seniorenausflug: Wolf Systembau - Hochberghaus - Bartlhaus

Der Sozialausschuss der Gemeinde Weibern lädt zum Ausflug am **Donnerstag, 26. September 2019** herzlich ein.



Fotos: Bartlhaus

Abfahrt um 7:30 Uhr in Weibern beim Gemeindeamt nach Scharnstein, Besichtigung und Führung Fa. Wolf, Systembau, anschließend Fahrt Hochberghaus (Mittagessen und kleiner Spaziergang), zurück nach Pettenbach (Besichtigung Museum Bartlhaus mit Kaffee und Kuchen).

Heimfahrt nach Weibern ca. 18:30 Uhr gemütlicher Ausklang bei einer Jause im GH Roitinger.

Anmeldung bis Freitag 30. August 2019 am Gemeindeamt.

Unkostenbeitrag € 10,00 pro Person bitte bei der Anmeldung entrichten.

Zweitwohnsitzabgabe für leerstehende Häuser und Wohnungen

Freizeitwohnungspauschale gemäß OÖ. Tourismusgesetz 2018

eingetragen ist und während eines Kalenderjahres länger als 26 Wochen von keiner Person als Hauptwohnsitz benützt wurde.

Bei Entstehen einer Abgabepflicht beträgt die Höhe der Pauschale pro Jahr

- für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche € 72,00 jährlich
- für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche € 108,00 jährlich

Ausnahmetatbestände sind im § 54 geregelt z.B. Wohnungen zur Unterbringung von Dienstnehmern. Eine weitere Ausnahme besteht, wenn in den vergangenen fünf Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr zumindest eine Wohnung auf der Liegenschaft mit Hauptwohnsitz bewohnt wurde bzw. wird und die Liegenschaft nicht von Personen be-

wohnt wurde bzw. wird die zu anderen Bewohnern der Liegenschaft keine nahen Angehörigen im Sinne des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sind.

Soweit keine Ausnahme gegeben ist, hat der Eigentümer der Wohnung die Jahresabgabe für Freizeitwohnungen bis spätestens 01. Dezember zu entrichten.

Aus den Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters geht hervor, dass in der Gemeinde zahlreiche Häuser und Wohnungen existieren, die derzeit von keiner Person mit Hauptwohnsitz bewohnt werden.

Eigentümer von leerstehenden Wohnungen/Häusern werden ersucht, sich mit der Gemeinde Weibern Tel. 2555 in Verbindung zu setzen.

foto: Harry Strauss auf Pixabay



Gemäß OÖ. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 müssen ab 01.01.2019 Eigentümer einer Wohnung in ganz Oberösterreich eine jährliche Pauschale (Freizeitwohnungspauschale) entrichten, wenn die betreffende Wohnung im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)

Fahrraddiebstähle in Weibern

Foto: Markus Spiske auf Pixabay



Die Gemeinde Weibern möchte darauf hinweisen:

Fahrraddiebstahl ist kein Kavaliersdelikt, er wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.

Da viele Fahrräder spontan entwendet werden um momentane Bedürfnisse zu decken, z.B. um schnell nach Hause oder zu Freunden zu kommen, soll-

Leider kommt es seit einigen Wochen immer wieder vor, dass abgestellte Fahrräder entwendet werden. Einige dieser Fahrräder wurden nicht gestohlen, sondern wurden unbefugt benutzt und woanders wieder abgestellt.



Foto: Free-Photos auf Pixabay

ten Fahrräder immer mit zumindest einem Schloss gesichert werden. Wobei ansperren sicherer als nur absperren ist. Dabei gilt wenn möglich nicht nur Vorder- oder Hinterrad absperren, sondern am Rahmen anzusperren. Ebenso sollten Fahrradbesitzer wesentliche Merkmale wie Rahmennummern, Fabrikat und besondere Kennzeichen aufschreiben, bzw. fotografieren.

Im Sinne einer guten Gemeinschaft bitten wir alle Gemeindeglieder die Augen offen zu halten. Sollten sie Fahrräder entdecken, die an „nicht üblichen“ Orten, abgestellt wurden melden sie dies bitte der Gemeinde (am besten mit Beschreibung und/oder Foto). So können vielleicht einige Fahrräder wieder ihren rechtmäßigen Besitzern übergeben werden.

Rasenmähen

Bild von Alexas_Fotos auf Pixabay



Es häufen sich die Beschwerden und Anfragen am Gemeindeamt. Der Lärm und die damit verbundenen Meinungsverschiedenheiten sorgen für Diskussionen.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Lärm ungebührlich ist, wenn er

über das ortsübliche Maß hinausgeht. Rasenmähen an Sonn- und Feiertagen, in den Abendstunden (ab 20:00 Uhr) oder während der Mittagsruhe geht sicherlich über diesen Rahmen hinaus.

In diesem Fall muss mit Anzeigen gerechnet werden, denn es handelt sich hier zumindest um eine Verwaltungsübertretung nach dem Oö. Polizeistrafgesetz.

Somit darf auch in Gemeinden, die keine ortspolizeiliche Verordnung erlassen haben, nicht zu jeder Tages- und Nachtzeit Rasen gemäht werden. Auch bei anderen lärmverursachenden Arbeiten wie Holz abschneiden,

häckseln oder hantieren mit dem Hochdruckreiniger gelten diese Bestimmungen.

In der Gemeinde Weibern gibt es diesbezüglich zwar keine Verordnung, jedoch lautet die Empfehlung mit der Sie einen persönlichen Beitrag zu einer guten Nachbarschaft leisten können:

Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 20:00 Uhr,
Samstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Zu unterlassen: Sonn- und Feiertage ganztägig!

Stellenausschreibung

Auf Grund des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 04. Juni 2019 wird von der Gemeinde Weibern gemäß §§ 8 und 9 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002. LGBl. Nr. 52/2002, idgF., folgender Dienstposten mit Dienstbeginn 01. November 2019 zur Besetzung ausgeschrieben:
(Personenbezogene Bezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form):

Mitarbeiter/in im Verwaltungsdienst mit zusätzlicher Verwendung.

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Die Aufnahme erfolgt in einem privatrechtlichen und unbefristeten Dienstverhältnis zur Gemeinde Weibern, entsprechend den Bestimmungen der Oö. GDG 2002 idgF..

Das Betätigungsfeld umfasst im Wesentlichen folgende Aufgabengebiete:

- Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice: Parteienverkehr, statistische Erhebungen, Verfassen von Standardbriefen, Passanträge, Verwaltung der Abfallbeseitigung, Organisation von Gemeindeveranstaltungen, Fundamt etc.
- Meldeamt: Abwicklung der Meldefälle, Führung des Zentralen Melderegisters
- Mitwirkung an den Sitzungen der Kollegialorgane: Sitzungsvorbereitung, Protokollführung, Erledigung der Beschlüsse
- Abwicklung der Post- und Bankgeschäfte (Postpartner)

Die Bewerber haben folgende unbedingte Voraussetzungen zu erfüllen:

- Lehrabschlussprüfung als Bürokaufmann/frau oder eines verwandten Lehrberufs, bzw. Abschluss einer entsprechenden schulischen Ausbildung
- Gute EDV-Anwenderkenntnisse (nachzuweisen durch Zeugnisse, Bescheinigungen, ...)
- volle Handlungsfähigkeit, ausgenommen die Beschränkung wegen Minderjährigkeit (Lebensalter von mind. 17 Jahren)
- Einwandfreies Vorleben
- Gesundheitliche Eignung für die vorgesehene Verwendung
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, die auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang gewähren wie Inländern
- Männliche Bewerber haben den Nachweis über den abgeleisteten Präsenz- oder Zivildienst zu erbringen

Wünschenswerte Fähigkeiten und Kenntnisse:

- Erfahrung im Gemeindedienst sowie bei Post- und Bankgeschäften

Von den Bewerbern erwarten wir:

- Bereitschaft zur Erbringung von Mehrleistungen
- Geschick im Umgang mit den Bürgern
- Selbständiges und verantwortungsbewusstes Handeln
- Entsprechendes Auftreten und Umgangsformen
- Bereitschaft zur Weiterbildung (Ablegung der Dienstausbildungsmodule der für die Verwendung vorgesehenen Dienstausbildung innerhalb der entsprechenden Zeit)

Entlohnung:

Die Entlohnung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen in der geltenden Fassung

- Funktionslaufbahn GD 20.3 Die Besetzung des Dienstpostens erfolgt ab 01. Februar 2020.

Von 01. November 2019 bis 31. Jänner 2020 ist eine Einarbeitungsphase in der Funktionslaufbahn GD 22.5 vorgesehen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch Nachweis von Ausbildungen und anrechenbaren Vordienstzeiten die Entlohnung erhöhen kann.

Bewerbungen unter Anschluss der üblichen Bewerbungsunterlagen (Geburtsurkunde, Nachweis der Staatsbürgerschaft, Abschlusszeugnis, Lebenslauf, Nachweise über Zusatzausbildungen bzw. über die bisherige berufliche Verwendung, Meldung über andere Beschäftigungsverhältnisse, Dienstzeugnisse, Bescheid über Erwerbsminderungen, usw.) müssen **bis spätestens Freitag, 02. August 2019 um 12.00 Uhr** unter Verwendung der am Gemeindeamt aufliegenden bzw. unter www.weibern.at abrufbaren Bewerbungsbögen im Gemeindeamt einlangen.

Die Gemeinde Weibern behält sich vor, im Zuge des Objektivierungsverfahrens die Bewerber zu einem persönlichen Gespräch und einem Eignungstest einzuladen.

Für nähere Auskünfte und Informationen steht Ihnen AL. Christian Bell (Tel. 07732/2555-16) gerne zur Verfügung.